

Polizeireglement (PoIR)

vom September/Oktober 2004

Stand: November/Dezember 2008

Die Gemeinderäte Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Benzenschwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil und Sins (nachfolgend: "Vertragsgemeinden Repol Muri") erlassen, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet der Vertragsgemeinden Repol Muri.

² Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat.¹ Dem Gemeindeammann obliegt die Leitung des Polizeiwesens.²

² Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Repol Muri gemäss Gemeindevertrag vom 9. Mai 2003 betraut.³

³ Beamte und Angestellte der Vertragsgemeinden Repol Muri können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departements des Innern (DDI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

¹ § 37 Abs. 2 lit. f GG (SAR 171.100)

² § 45 Abs. 4 GG (SAR 171.100)

³ Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung durch die Repol Muri vom 9. Mai 2003

	§ 3
Anordnungen und Vorladungen	Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. ⁴
	§ 4
Polizeiliche Weisung	Polizeiliche Weisungen sind zu befolgen.
	§ 5
Identitätsnachweis	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

	§ 6
Grundsatz	<p>¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen⁵ oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.</p> <p>² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.⁶</p> <p>³ Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden.⁷ Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,5 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten, usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.⁸</p> <p>⁴ Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters. Das Verfahren richtet sich nach Art. 77 VRPG.⁹</p>

⁴ PolG (SAR 531.200)

⁵ Art. 144 Abs. 1 StGB (SR 311.0)

⁶ § 102 ff. BauG (SAR 713.100)

⁷ § 110 Abs. 3 BauG (SAR 713.100)

⁸ Art. 103 Abs. 2 SSV (SR 741.21)

⁹ SAR 271.100

§ 7

Reinigung

¹ Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.

² Im Sinne von § 110 BauG¹⁰ hat jeder Grundeigentümer und Mieter zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

§ 8

Lagerung von Waren

¹ Waren, Brennmaterial, usw. für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht wird, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern von Material darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.¹¹

§ 9

Campieren

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

B. Immissionsschutz

§ 10

Ruhestörung

¹ In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen) untersagt. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist in schlecht isolierten Räumen oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen

³ Bei übermässigem Lärm von Tieren ist der Tierhalter verantwortlich.¹²

¹⁰ SAR 713.100

¹¹ Art. 4 SVG (SR 741.1)

¹² Art. 56 OR (SR 220)

⁴ Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

⁵ Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.¹³

§ 11

Jauche und Mist

¹ Das Düngen mit Jauche oder Mist ist an Sonntagen und Feiertagen verboten.

² Falls dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohnzonen entstehen, ist das Ausführen von Jauche oder Mist an Samstagen verboten.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 12

Unfug

¹ Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.

² Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.

§ 13

Umzüge, Versammlungen,

Betteln,

Musizieren

¹ Umzüge, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund benötigen eine Bewilligung.

² Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

³ Strassenmusikanten auf öffentlichem Grund benötigen eine Bewilligung der Gemeinde.

§ 14

Veranstaltungen

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen, usw.).

§ 15

Schiessen

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten.

² Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

¹³ Art. 684 ZGB (SR 210)

§ 16

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 17

Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.

§ 18

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können. Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen.¹⁴

² Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Die Bestimmungen des Jagdgesetzes bleiben vorbehalten.

⁴ Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 19

Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 20

Öffentliches Ärgernis

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

¹⁴ Art. 56 OR (SR 220)

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 21

Bewilligung

¹ Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.

² Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 22

Busse

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbusse bis zu Fr. 2'000.- bestraft.¹⁵

§ 23

Verwarnung

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 24

Fahrlässigkeit
Versuch

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

§ 25

Bussenum-
wandlung

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁶ und der Aargauischen Strafprozessordnung.¹⁷

§ 26

Juristische
Personen

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

¹⁵ § 38 Abs. 1 GG (SAR 171.100)

¹⁶ SR 311.0

¹⁷ SAR 251.100

	§ 27
Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁶ und der Aargauischen Strafprozessordnung ¹⁷ sinngemäss Anwendung.
	§ 28
Strafbefehl	¹ Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. ¹⁸ Das Verfahren richtet sich nach § 112 GG. ¹⁹ ² Der Strafbefehl muss enthalten: a) Namen des Beschuldigten b) zur Last gelegter Tatbestand c) angewandte Strafbestimmungen d) Höhe der Geldbusse e) Verfahrenskosten f) Rechtsmittelbelehrung g) Datum und Unterschriften
	§ 29
Ordnungsbussen	¹ Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten. ²⁰ ² Übertretungen gegen Vorschriften dieses Reglements und anderer Gemeindereglemente die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang aufgeführt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV) ³ Bei besonders groben Verstössen gegen die oben erwähnten Reglemente, kann die Polizei auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens verzichten und das ordentliche Verfahren anwenden.
	§ 30
Bussendepositum	Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.
	§ 31
Verwaltungszwang	Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. ²¹ Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen. ²²

¹⁸ § 38 Abs. 2 GG (SAR 171.100)

¹⁹ SAR 171.100

²⁰ OBVV (SR 991.512)

²¹ § 76 Abs. 2 VPRG (SAR 271.100)

²² § 77 Abs. 1 VPRG (SAR 271.100)

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die §§ 4, 13, 18, 22 und 29 haben mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden Repol Muri im November/Dezember 2008 eine Änderung erfahren. Gleichzeitig stimmten alle Gemeinden der Einführung eines Ordnungsbussenkataloges zu. Die Änderungen und der Ordnungsbussenkatalog treten am 01. März 2009 in Kraft.

Aufhebung

bisheriger Erlasse

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Polizeireglemente der Vertragsgemeinden Repol Muri aufgehoben.

Zustimmungen zum Polizeireglement:

Ort	Zustimmung	Zustimmung - Änderung Polizeireglement - Ordnungsbussenkatalog
Abtwil	27.09.2004	10.11.2008
Aristau	11.10.2004	03.11.2008
Auw	27.09.2004	10.11.2008
Beinwil	25.10.2004	24.11.2008
Benzenschwil	20.09.2004	15.12.2008
Besenbüren	27.10.2004	10.11.2008
Bettwil	04.10.2004	17.11.2008
Boswil	20.09.2004	03.11.2008
Bünzen	27.09.2004	10.11.2008
Buttwil	20.09.2004	10.11.2008
Dietwil	04.10.2004	03.11.2008
Geltwil	27.09.2004	10.11.2008
Kallern	27.09.2004	10.11.2008
Merenschwand	27.09.2004	03.11.2008
Mühlau	27.09.2004	03.11.2008
Muri	20.09.2004	24.11.2008
Oberrüti	21.09.2004	11.11.2008
Rottenschwil	27.09.2004	10.11.2008
Sins	20.09.2004	10.11.2008

Ordnungsbussenkatalog

Anhang zum Polizeireglement (PoR)

vom November/Dezember 2008

Die Gemeinderäte Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Benzenschwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil und Sins erlassen, gestützt auf § 7 Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV) vom 14.11.2007 und § 29 Polizeireglement folgende Regeln zum

Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht:

Ziffer	Tatbestand	Busse in. Fr.
Allgemeine Bestimmungen		
901	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen § 3 PoR	100.-
902	Ungehorsam gegen polizeiliche Weisungen § 4 PoR	100.-
903	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien) § 5 PoR	100.-
Schutz öffentlicher Sachen		
910.1	Benützung, Veränderung oder Verunreinigung öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus oder ohne Bewilligung. § 6 PoR	100.-
910.2	Nicht Zurückschneiden überhängender Pflanzen, Nichtfreihalten von Kandela- bern, Verteilkabinen, Hydranten, der Höhen bei Fahrbahnrand, Gehwegen usw. Verdecken von Signalen § 6 PoR	100.-
910.3	Nichteinholen einer Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes § 6 PoR	100.-
911.1	Verunreinigung von öffentlichen Strassen und Anlagen durch Kleinabfälle (Lit- tering) § 7 PoR	50.-
911.2	Verunreinigung von öffentlichen Strassen und Anlagen durch Abfälle bis ca. 35 Liter § 7 PoR, örtliches Abfallreglement	100.-
911.3	Verunreinigung von öffentlichen Strassen und Anlagen durch Abfälle bis ca. 110 Liter § 7 PoR, örtliches Abfallreglement	200.-
912	Beseitigen von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallkörben örtliches Abfallreglement	100.-
913	Bereitstellen von Abfall ausserhalb der gem. Abfallreglement erlaubten Zeit örtliches Abfallreglement	50.-

914	Zurückbefördern von Schnee auf die Fahrbahn oder den Gehweg ausgenommen Fahrbahnrand § 7 PoIR	50.-
915	Lagerung von Waren, Brennmaterial usw. auf öffentlichem Grund, länger als 3 Tage oder über Sonn- und Feiertage § 8 PoIR	100.-
916	Störung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Auf- und Abladen, Lagern oder mangelnde Beleuchtung von Material § 8 PoIR	100.-
917	Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung § 9 PoIR	100.-

Immissionsschutz

925.1	Ruhestörungen während den im Polizeireglement festgelegten Zeiten § 10 Abs. 1 PoIR	100.-
925.2	Verursachen, oder Nichtverhindern durch die verantwortliche Person, von Ruhestörungen durch Gastwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetriebe während den Ruhezeiten § 10 Abs 1 PoIR	200.-
925.3	Nichteinhalten der Schiesszeiten § 10 Abs. 2 PoIR	100.-
925.4	Verursachen, oder Nichtverhindern durch die verantwortliche Person, von Lärm durch Tiere § 10 Abs 3 PoIR	50.-
925.5	Benützen von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung § 10 Abs. 4 PoIR	50.-
926	Düngen mit Jauche oder Mist an Sonn- und Feiertagen, oder an Samstagen wenn übermässige Einwirkungen auf die Wohnzonen entstehen § 11 PoIR	100.-

Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

935	Unfug, Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung § 12 PoIR	100.-
936.1	Betteln auf öffentlichem Grund § 13 PoIR	50.-
936.2	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung § 13 PoIR	50.-
937	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund § 15 PoIR	200.-

938.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der bewilligten Zeit oder ohne Bewilligung während den Ruhezeiten (1200 Uhr bis 1300 Uhr, 2100 Uhr bis 0600 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen § 16 PoIR	200.-
938.2	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der bewilligten Zeit oder ohne Bewilligung während den übrigen Zeiten § 16 PoIR	50.-
938.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung § 16 PoIR	200.-
939	Durchführen einer Sprengung ohne Bewilligung § 17 PoIR	200.-

Tierhaltung

<u>950.1</u>	Nichtbeachten der Haltervorschriften Gem. § 4 Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.-
<u>950.2</u>	Verletzung der Meldepflicht gem. § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.-
<u>950.3</u>	Nichtbeachten der Haltervorschriften gem. § 10 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.-
951	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes § 18 PoIR	100.-
952	Belästigung oder Gefährdung durch ungenügende Tierhaltung § 18 PoIR	100.-
953	Unterlassen der Meldung an die Behörden bei Ausbruch eines gefährlichen Tieres § 18 PoIR	200.-
954	Nichtzweckmässige Entsorgung von Tierkot § 18 PoIR	50.-

Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

960	Verrichten der Notdurft an unerlaubter Stelle § 19 PoIR	50.-
961	Erregen öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten § 20 PoIR	100.-

Gastgewerbe

<u>970.1</u>	Verletzung der Anzeigepflicht § 2 Abs. 3 Gastgewerbegesetz, GGG vom 25.11.1997, SAR 970.100, Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.-
<u>970.2</u>	Nichtbeachten der Öffnungszeiten § 2 Abs 3 Gastgewerbegesetz, GGG vom 25.11.1997 Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.-
<u>970.3</u>	Verletzung der Anzeigepflicht § 6 Abs 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25.03.1998 SAR 970.111, Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.-

Weitere Widerhandlungen

<u>980</u>	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Anhang 2, OBVV, SAR 991.512	100.-
------------	---	-------

Unterstrichene Ziffern = Tatbestände gemäss kantonalen Ordnungsbussenverfahrenverordnung OBVV (SAR 991.512)